



1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind für alle Bestellungen der ETA SA Manufacture Horlogère Suisse (nachfolgend «ETA») massgebend. Allgemeine Bedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn ETA sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt.
- 1.2 Kosten des Lieferanten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Angeboten werden nicht vergütet.

2. Bestellung

- 2.1 Bestellungen können per Brief, Fax, E-Mail oder EDI erfolgen. ETA legt Art, Umfang und Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung in der Bestellung verbindlich fest. Abweichungen davon bedürfen der schriftlichen Zustimmung von ETA.
- 2.2 Die Bestellung unterliegt «DDP» Incoterms 2010 mit Lieferort (Bestimmungsort) gemäss Bestellung der ETA.
- 2.3 Jede Bestellung muss vom Lieferanten innerhalb von drei (3) Arbeitstagen per Brief, Fax, E-Mail oder EDI bestätigt werden. ETA ist berechtigt, noch nicht bestätigte Bestellungen jederzeit kostenlos zu annullieren.
- 2.4 Annulliert ETA bereits bestätigte Bestellungen, stellt der Lieferant die Arbeit umgehend ein. ETA entschädigt den Lieferanten in angemessenem Umfang und gegen Nachweis für bereits geleistete Arbeit und andere Aufwendungen. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung hat am bestätigten Liefertermin (Verfalltag) an den auf der Bestellung angegeben Lieferort zu erfolgen.
- 3.2 Nutzen und Gefahr sowie das Eigentum gehen mit Ablieferung der Ware am Lieferort auf die ETA über.
- 3.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizufügen: Bestellnummer, Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Stückzahl, zollrechtlicher Ursprung, Brutto- und Nettogewicht, Lieferdatum, Lieferadresse, Besteller und Absender.
- 3.4 Teillieferungen oder frühzeitige Lieferungen können von ETA zurückgewiesen werden. Gleiches gilt für Lieferungen mit mangelhafter Verpackung, Markierung oder Dokumentation.
- 3.5 Erfolgt die Lieferung nicht am bestätigten Liefertermin (Verfalltag), hat ETA nach freiem Ermessen folgende Wahlmöglichkeiten:
- Bestehen auf der Lieferung und Geltendmachung von Schadenersatz; oder
 - Bestehen auf der Lieferung einer von ETA reduzierten Liefermenge und Geltendmachung von Schadenersatz; oder
 - Nach Ansetzung einer kurzen Nachfrist Verzicht auf Lieferung und Geltendmachung von Schadenersatz; oder
 - Nach Ansetzung einer kurzen Nachfrist Rücktritt vom Vertrag und Geltendmachung von Schadenersatz.
- ETA ist nicht verpflichtet, das Wahlrecht sofort nach Eintritt des Verzugs auszuüben; Art. 190 Obligationenrecht (OR) ist wegbedungen.

4. Preis und Zahlung

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schliessen alle Nebenkosten ein.
- 4.2 Die Zahlung ist 30 Tage nach vertragskonformer Lieferung und Rechnungsstellung fällig. Vorauszahlungen leistet ETA nur gegen Bankgarantie.
- 4.3 ETA behält sich im Falle von Mängeln an der gelieferten Sache vor, die Zahlung zurückzubehalten.

4.4 Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung mit Ausweis der Mehrwertsteuer und Hinweis auf die ETA-Bestellnummer auszustellen.

- 4.5 Der Lieferant hat in jeder Rechnung und auf jedem Lieferschein für die darin enthaltenen Waren stets deren zollrechtlichen Ursprung auszuweisen. Diese Ausweispflicht gilt für präferenzbegünstigte Ursprungsware wie auch für importierte Waren aus Drittländern (mit denen die Schweiz kein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat). Der Lieferant haftet im Falle von fehlerhaften oder falschen Bestätigungen der ETA für allen hieraus entstandenen Schaden.
- 4.6 Forderungen des Lieferanten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der ETA an Dritte abgetreten werden.

5. Gewährleistung

- 5.1 Der Lieferant prüft Menge und Qualität der Ware vor dem Versand.
- 5.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Ablieferung der Ware; sie beginnt für ersetzte und reparierte Teile mit deren Lieferung neu zu laufen. Der Lieferant haftet dafür, dass die Ware keine tatsächlichen oder rechtlichen Mängel aufweist und alle zugesicherten oder vorausgesetzten Eigenschaften erfüllt.
- 5.3 Der Lieferant sichert zu, dass die Ware in Übereinstimmung mit allen anwendbaren gesetzlichen Normen des Herstellungs- und Bestimmungslandes produziert wird. Die Ware muss unabhängig vom Produktionsort die Anforderungen des Schweizerischen Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG; SR 930.11), der Richtlinie 2001/95/EG vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktesicherheit, der Richtlinie 2011/65/EU vom 8. Juni 2011 (Nachfolgerichtlinie der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) vom 27. Januar 2003) und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) vom 18. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- 5.4 ETA kann während der gesamten Gewährleistungsfrist von 24 Monaten Mängelrüge erheben. Die sofortige Prüfe- und Rügepflicht im Sinne von Art. 201 OR (oder Art. 367 OR) ist wegbedungen.
- 5.5 Im Falle der Lieferung mangelhafter oder nicht-konformer Ware hat ETA nach freiem Ermessen folgende Wahlmöglichkeiten:
- Nachbesserung; oder
 - Lieferung von einwandfreier Ware; oder
 - Reduktion des Kaufpreises; oder
 - Wandelung des Vertrages.
- Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt in jedem Fall vorbehalten.

6. Weitere Verpflichtungen des Lieferanten

- 6.1 Der Lieferant wird ETA mindestens 6 Monate zum Voraus jede Änderung am Produkt oder am Produktionsprozess schriftlich melden, die zu einer Veränderung der Eigenschaften der gelieferten Ware führen könnte. Der Lieferant haftet der ETA für Schäden und Kosten aus einer unterlassenen Meldung. Weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen können im Rahmen einer Qualitätsvereinbarung zwischen ETA und dem Lieferanten vereinbart werden.
- 6.2 Der Lieferant stellt ETA von sämtlichen mit der Lieferung zusammenhängenden Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung und der Verletzung von geistigem Eigentum Dritter frei und hält ETA für die damit verbundenen Kosten vollumfänglich schadlos.
- 6.3 Sofern wegen der vom Lieferanten gelieferten Ware eine Rückrufaktion aus Gründen der

Produkthaftung oder der Produktesicherheit notwendig wird, erstattet der Lieferant ETA die damit verbundenen Kosten.

- 6.4 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter und die von ihm eingesetzten Subunternehmer und Hilfspersonen alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung einhalten.
- 6.5 Der Lieferant haftet uneingeschränkt für seine Hilfspersonen und Subunternehmer.

7. Immaterialgüterrechte, Werkzeuge und Maschinen

- 7.1 Alle Rechte an Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Werkzeugen, Maschinen und anderen Hilfsmitteln, die dem Lieferanten von ETA zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum der ETA.
- 7.2 Soweit die Bestellung der ETA die individuelle Herstellung von Kleinteilen und Komponenten im Sinne eines Werkvertrages (Art. 363 ff. OR) betrifft, gehen alle Immaterialgüterrechte an den diesbezüglichen Konstruktions- und Entwicklungsergebnissen in das Eigentum von ETA über.
- 7.3 Der Lieferant darf die Pläne, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Werkzeuge, Maschinen und andere Hilfsmittel von ETA sowie allfällige Konstruktions- und Entwicklungsergebnisse ausschliesslich zur Bestellabwicklung verwenden. Die Verwendung für eigene oder andere Zwecke ist nicht gestattet. Sie sind ETA auf Verlangen oder spätestens nach Lieferung der Ware in einwandfreiem Zustand zurückzugeben, bei Maschinen und Werkzeugen unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung.
- 7.4 Mit Firmen- oder Warenzeichen der ETA oder eines Kunden von ETA gekennzeichnete Produkte dürfen ausschliesslich an ETA geliefert werden. Produktionsausschuss oder defekte Ware muss vom Lieferanten vernichtet werden, es sei denn ETA erteilt schriftlich eine andere Anweisung.

8. Geheimhaltung

- 8.1 Alle Pläne, Zeichnungen, technischen Unterlagen und andere nicht öffentlich zugängliche Informationen, die dem Lieferanten von ETA zur Verfügung gestellt werden, müssen vertraulich behandelt werden und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 8.2 Eine Nennung von ETA zu Referenzzwecken bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch ETA.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1 **Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen** und alle gestützt darauf erteilten Bestellungen **unterstehen schweizerischem Recht**, ohne Berücksichtigung der kollisionsrechtlichen Regeln des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 9.2 **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der ETA** (Grenchen, Schweiz). ETA ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz oder am Ort einer Niederlassung zu belangen.
- 9.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind in deutscher, französischer und englischer Sprache abgefasst. Massgebend ist die deutsche Fassung.

09.07.2012